

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1

1. Der Verein führt den Namen Verein zur Pflege internationaler Beziehungen zur Stadt Carpentras. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der den Namenszusatz „e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Seesen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vereinszweck

§2

1. Der Rat der Stadt Seesen hat beschlossen, mit der französischen Stadt Carpentras eine Städtepartnerschaft einzugehen.
Der Verein setzt sich das Ziel, auf der Grundlage einer internationalen Städtepartnerschaft zwischen den Städten Seesen und Carpentras dazu beizutragen, die Beziehungen zwischen dem französischen und dem deutschen Volk in einem geeinten Europa in gegenseitiger Freundschaft und Achtung zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation und finanzielle Unterstützung von Besuchen – vorzugsweise von Gruppen – in der Partnerstadt Carpentras und Gegenbesuchen in Seesen. Der Verein führt Veranstaltungen durch, die den Partnerschaftsgedanken fördern. Besonderes Ziel ist die Förderung der Begegnung von jungen Menschen der beiden Städte und **des Erlernen der französischen Sprache**.
Der Verein wird außerdem zur Förderung der Partnerschaft einen engen Kontakt mit dem bestehenden Partnerschaftskomitee in der Stadt Carpentras anstreben.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

§3

1. Der Verein hat:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a. Einzelpersonen,
 - b. rechtsfähige Firmen,
 - c. Vereine, Verbände,
 - d. Körperschaften, die die gemeinnützigen Zwecke des Vereins unterstützen wollen,
 - e. Sonstige juristische Personen.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann die Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernennen, die sich um den Verein oder seine Ziele besondere Verdienste erworben haben.
4. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge. Sie sind schriftlich zu stellen. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§4

1. Die Mitgliedschaft endet

- a. Durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Vorsitzenden mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres anzuzeigen ist,
 - b. Durch Tod
 - c. Durch Ausschluss, den der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds einstimmig beschließt.
2. Ausgeschlossen werden kann, wer
- a. Die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - b. Den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder
 - c. Mit einem Jahresmitgliedschaftsbeitrag ein Jahr im Rückstand ist.
- Über Beschwerden gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden, Gegenstände einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in ordnungsgemäßen Zustand auszuhändigen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen, Vorschläge und Mitarbeit den Vereinszweck zu fördern. In den Mitgliederversammlungen haben sie Wahl-, Antrags- und Stimmrecht. Sie sind berechtigt, alle Vorteile zu nutzen, die der Verein seinen bietet oder zu erwirken vermag.
2. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrags. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

In Fällen sozialer Härte kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag herabsetzen oder erlassen

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, ihnen überlassene Gegenstände schonend und fürsorglich zu behandeln.

Beim Nachweis vorsätzlicher Beschädigung wird das jeweilige Mitglied mit eventuell entstehenden Kosten belastet.

5. Notwendige Kosten, die den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bei der Erledigung von Aufgaben für den Verein entstehen, werden ersetzt.

V. Organe des Vereins

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand,
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung.

VI. Vorstand

§ 7

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Dem/der 1. Vorsitzenden,
- b. 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. Dem/der Schatzmeister/in,
- d. Dem/der Schriftführer/in.

Zur Vertretung sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt, wobei eine/r von ihnen die/der 1. Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen sein muss. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden handeln dürfen.

2. Es wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Ihm gehören 7 Beisitzer/innen an. Die Beisitzer/innen sollen die Zusammensetzung der ordentlichen Mitglieder repräsentieren. 2 der 7 Beisitzer/innen werden vom Rat, 1 vom Stadtdirektor benannt.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für die Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlzeit für nachgewählte Vorstandsmitglieder endet mit der Wahlzeit des übrigen Vorstandes. Bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgt eine kommissarische Berufung durch den Vorstand.
4. Kassenanweisungen unterzeichnet der/die Schatzmeister/in.
5. Der Vorstand führt über das Ende seiner Wahlzeit hinaus die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben; er arbeitet ehrenamtlich. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten: Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
7. Der geschäftsführende Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im Einzelfall, ob der erweiterte Vorstand zu Vorstandssitzungen hinzuzuladen ist. Zu mindestens einer im Jahr ist der erweiterte Vorstand hinzuzuladen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 4 Mitglieder des erweiterten Vorstandes und 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Der Vorstand berichtet einmal jährlich dem Rat der Stadt Seesen über die durchgeführten Maßnahmen.

VI. Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 1/10 der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. – oder in seiner Vertretung – von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Tagesordnung jeder ersten nach Schluss des Geschäftsjahres einberufenen Mitgliederversammlung muss folgenden Punkte enthalten:
 - a. Geschäftsbericht
 - b. Aussprache über den Geschäftsbericht

- c. Kassenbericht
 - d. Rechnungsprüfungsbericht
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl von 2 Kassenprüfern/innen – alle 2 Jahre
 - g. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 7 der Satzung) – alle 2 Jahre
 - h. Beschluss über den Haushalt
 - i. Anträge von Mitgliedern
4. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift wird in der jeweils nachfolgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben und zur Genehmigung gestellt.

VII. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 9

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Satzung ändern. Auf vorgesehene Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen; der Wortlaut muss mitgeteilt werden.

§ 10

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Seesen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.